

ACK – Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Weissacher Tal

Statut

Präambel

Die in der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Weissacher Tal“ (kurz ACK) verbundenen christlichen Gemeinden und Gemeinschaften wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden - zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1 Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder der ACK können christliche Gemeinden sein, die im Weissacher Tal vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel.
- 1.2. Gründungsmitglieder der ACK sind
 - die Evangelische Kirchengemeinde Weissach im Tal
 - die Katholische Kirchengemeinde Weissach im Tal
 - die Evangelisch-methodistische Kirche, Bezirk Weissach i.T. - Cottenweiler
- 1.3. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung notwendig.
- 1.4. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können auf ihre Mitgliedschaft verzichten. Ein Austritt bedarf der Schriftform.
- 1.5. Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder Rücksicht und pflegen einen geschwisterlichen Umgang.

2. Aufgaben

Die ACK fördert die Einheit der Kirchen und Gemeinden im Weissacher Tal und macht ihre Verbundenheit in Zeugnis und Dienst sichtbar. Sie hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- 2.1. Gegenseitige Information über Glauben, Gottesdienst, Leben und Strukturen der einzelnen Kirchen und Gemeinden.
- 2.2. Gemeinsame Gottesdienste, in denen die Teilnehmer/innen sich zu Jesus Christus als dem Grund ihrer Einheit bekennen und ihren gemeinsamen Glauben feiern.
- 2.3. Gemeinsame Verkündigung des Evangeliums, besonders an Menschen, die dem christlichen Glauben und Leben entfremdet sind.
- 2.4. Gemeinsame seelsorgerliche Dienste an konfessionsverbindenden Familien, Austausch und Kooperation bei Religionsunterricht, Seelsorge und Lebensbegleitung.
- 2.5. Empfehlung, Förderung und Begleitung von gemeinsamen Aufgaben im sozialen Bereich.
- 2.6. Vertretung gemeinsamer Anliegen der christlichen Gemeinden in der Öffentlichkeit, Gespräche mit Kommunalverwaltungen, Verbänden und Vereinen.
- 2.7. Gemeinsame Bildungsarbeit: Theologische Gespräche, Bibelarbeit, Seminare und Kurse für Jugendliche und Erwachsene, Kirchenmusik.
- 2.8. Stärkung des Vertrauens und der guten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden.
- 2.9. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung durch Überlassung kircheneigener Räume und gemeinsamer Nutzung von Material und Geräten.

2.10. Verbindung mit der ACK Baden-Württemberg und Aufnahme ihrer Beschlüsse und Empfehlungen sowie von Programmen und Anregungen aus der ACK Deutschland und der weltweiten Ökumene.

3. Organe

3.1. Organe der ACK sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen
- d) der ökumenische Kirchengemeinderat

3.2. Der Delegiertenversammlung steht das Recht der Beschlussfassung im Rahmen dieser Ordnung zu. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Der ökumenische Kirchengemeinderat, die Kommissionen und Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

4. Die Delegiertenversammlung

4.1. Die Delegiertenversammlung ist verantwortlich für Planung, Koordinierung und Gestaltung der ökumenischen Zusammenarbeit. Sie kann Teile dieser Aufgaben an Einzelpersonen oder Gruppen delegieren.

4.2. Delegierte der Delegiertenversammlung können Personen sein, die den gemeindeleitenden Gremien der Mitgliedsgemeinden angehören sowie zugewählte Personen. Das Nähere regelt 4.3.

4.3. Jedes Mitglied entsendet eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in und drei Mitglieder ihres gemeindeleitenden Gremiums in die Delegiertenversammlung. Für eine Stellvertretung sorgt die Mitgliedsgemeinde.

4.4. Die Delegiertenversammlung wählt engagierte Personen aus den Mitgliedsgemeinden zur Delegiertenversammlung hinzu. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der gemäß 4.3. entsandten Delegierten nicht übersteigen. Für zugewählte Mitglieder gibt es keine Stellvertretung.

4.5. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Je Mitglied ist eine Person und ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Schriftführer/in und Stellvertreter/in. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.6. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr, außerdem auf Antrag eines ihrer Mitglieder.

4.7. Die Delegiertenversammlung wird - abgesehen von Eilfällen - mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin vom Vorstand mit Zustellung der Tagesordnungspunkte einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

4.8. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es ist vom Schriftführer/ der Schriftführerin und dem Leiter/ der Leiterin der Sitzung zu unterzeichnen und den Delegierten zuzuleiten.

4.9. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Delegierten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

4.10. Gemeinden, die der ACK nicht angehören, können mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Delegiertenversammlung.

4.11. Ortsansässige christliche Einrichtungen, die keinen Gemeindestatus besitzen, können mit Zustimmung der ACK eine/n Beobachter/in in die Delegiertenversammlung entsenden. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Delegiertenversammlung.

- 4.12. Die Delegierten von beratenden Mitgliedern und Beobachtern haben Rederecht, aber kein Stimmrecht in den Gremien der ACK.
- 4.13. Bei weitreichenden Entscheidungen ist dafür zu sorgen, dass vorher eine Beratung in den Gremien der Mitglieder stattfinden kann.
- 4.14. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche nach der Sitzung ein Veto gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung beim Vorstand einlegen. wenn die Durchführung des Beschlusses den Glaubensgrundlagen der Gemeinde, dem Gewissen der Verantwortlichen oder der Ordnung der Kirchengemeinde widerspricht.
Wird gegen einen Beschluss ein Veto eingelegt. so ist er der Delegiertenversammlung erneut vorzulegen.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand der ACK besteht aus so vielen Personen. wie die Arbeitsgemeinschaft Mitglieder hat. Jedes Mitglied ist mit einer Person im Vorstand vertreten. Alle Delegierte im Vorstand müssen zugleich Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung haben.
- 5.2. Die Mitglieder des Vorstands übernehmen im Wechsel nach eigener Absprache den Vorsitz der ACK und die Leitung der Delegiertenversammlung.
- 5.3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor, lädt zu den Sitzungen ein und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- 5.4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Auswahl und Vorbereitung inhaltlicher Schwerpunkte der ökumenischen Arbeit.
- 5.5. Der Vorstand ist berechtigt, zwischen den Sitzungen der Delegiertenversammlung im Rahmen der Beschlusslage und der

örtlichen Gepflogenheiten für die Arbeitsgemeinschaft zu sprechen und zu handeln.

- 5.6. Der Vorstand tritt mindestens zwei mal im Jahr zusammen. Für die Einberufung ist der/die nach 5.2. benannte Vorsitzende verantwortlich.

6. Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 6.1. Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Sachgebiete Kommissionen und Arbeitsgruppen berufen.
- 6.2. Die Delegiertenversammlung legt die Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Kommissionen fest.
- 6.3. Die Mitglieder der Kommissionen wählen unter sich eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/n.
Die Kommissionen berichten einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.
- 6.4. Die Delegiertenversammlung legt die Aufgabenbereiche der Arbeitsgruppen fest.
Die Arbeitsgruppen sind offen für die Mitarbeit aller interessierter Menschen.
Die Arbeitsgruppen berichten einmal jährlich schriftlich oder mündlich all die Delegiertenversammlung.

7. Ökumenischer Kirchengemeinderat

- 7.1. Der Vorstand lädt möglichst einmal im Jahr die gemeindeleitenden Gremien der in der ACK verbundenen Gemeinden zu einem gemeinsamen Treffen ein und sorgt gemeinsam mit der Delegiertenversammlung für Vorbereitung und Durchführung dieser Versammlung.
- 7.2. Das Treffen dient dem gegenseitigen Austausch von wichtigen Anliegen und der Stärkung des Vertrauens zwischen den Gemeinden.

8. Finanzen

- 8.1. Die Delegiertenversammlung der ACK wählt aus ihrer Mitte eine/n Schatzmeister/in sowie Stellvertreter/innen. Diese bilden gemeinsam die Finanzkommission. Es sind so viele Stellvertreter/innen zu wählen, dass jede Gemeinde in dieser Kommission vertreten ist.
- 8.2. Die ACK beauftragt eines ihrer Mitglieder mit der Führung eines Treuhandkontos für die Aufgaben der ACK. Zeichnungsberechtigt sind der/die Schatzmeister/in sowie die Stellvertreter/innen.
- 8.3. Die Finanzkommission berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung schriftlich über Kassenstand, Einnahmen und Ausgaben sowie die Anlage der vorhandenen Finanzmittel.
- 8.4. Die Delegiertenversammlung benennt zwei Kassenprüfer/innen. Der Prüfungsbericht ist jährlich vorzulegen.
- 8.5. Sollen Finanzmittel aus den Rücklagen der ACK für ein Projekt verwendet werden, ist dies bei der Finanzkommission zu beantragen. Finanzmittel können nur für Projekte beantragt werden, denen der Vorstand oder die Delegiertenversammlung zugestimmt hat.
- 8.6. Übersteigen die beantragten Finanzmittel den Betrag von 400 Euro, ist in jedem Fall die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen.
- 8.7. Die Finanzkommission darf die Zustimmung für vom Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung beantragte Finanzmittel nur aus Gründen der Kassenlage verweigern.
- 8.8. Zuweisungen der Mitglieder an die ACK sind in den Haushalten der Mitgliedskirchen als Ausgaben zu verbuchen. Sie gehen in die Verfügungsgewalt der ACK über. Die Festsetzung von einmaligen oder regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder bedarf der Zustimmung der entsprechenden Gremien der Mit-

gliedsgemeinden.

- 8.9. Im Falle einer Auflösung der ACK kommt das Vermögen der Diakoniestation Weissacher Tal zugute.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald die unter 1.2. genannten Mitglieder diese Satzung in ihren beschlussfassenden Gremien angenommen haben.
- 9.2. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Delegiertenversammlung.
- 9.3. Alle Wahlen, die in dieser Satzung erwähnt sind gelten für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Weissach im Tal, den 2. Dezember 2001, am ersten Advent.